OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500650/2/SE

Datum:
Linz, 26. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von G. H., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. E. G., Mag. C. D., Verteidiger in Strafsachen, X, X S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Oktober 2021, GZ: BHSD/921140014291/21, betreffend die Nichterfüllung von Auflagen der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Aufschließungsstraße nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Oktober 2021, GZ: BHSD/921140014291/21, verhängte Geldstrafe auf 900 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag und 19 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in Folge: belangte Behörde) vom 26. September 2019, GZ: BHSDN-2017-402488/31-MaJ, wurde der Gemeinde R. die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Neuerrichtung der Aufschließungsstraße zur Anbindung des Siedlungsgebietes X an die X auf den Grundstücken Nr. X, X und X, alle KG X G., Gemeinde R., erteilt.

I.2. Die gegen diesen Bescheid auf einen Auflagepunkt eingeschränkt erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. Juni 2020, GZ: LVwG-551704/7/SE, im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen. Die Auflagepunkte des Bescheides der belangten Behörde vom 26. September 2019, GZ: BHSDN-2017-402488/31-MaJ, wurden jedoch geringfügig adaptiert. Der Beschwerdeführer war verpflichtet, die Maßnahmen bis längstens 30. April 2020 abzuschließen und die Fertigstellung der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

I.3. Bei einem Lokalaugenschein des Amtssachverständigen der belangten Behörde am 16. August 2021 konnte festgestellt werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt die vorgeschriebene Bepflanzung nicht erfolgt ist.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. Oktober 2021, GZ: BHSD/921140014291/21, wurde dem G. H. (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 1.100 Euro samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafe auferlegt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer am 11. November 2021 rechtzeitig Beschwerde.

Der Beschwerdeführer stellte den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge in Stattgebung der Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass dieses behoben werde und bezüglich des gegen den Beschuldigten eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG die Einstellung verfügen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Straferkenntnisses an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen; in eventu die verhängte Strafe gemäß § 51 Abs. 4 VStG in eine mildere umwandeln oder ganz nachsehen.

In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die Auflage nicht erfüllbar sei, da zur Erfüllung dieser dritte Personen verpflichtet

werden müssten und er sich somit auch nicht ungehorsam verhalte. Weiters liege ein Dauerdelikt vor.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 6. Dezember 2021, eingelangt am selben Tag, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in das Beschwerdevorbringen. Da bereits aufgrund der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten feststand, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen. Zudem wurde eine solche von keiner Partei beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2019, GZ: BHSDN-2017-402488/31-MaJ, wurde der Gemeinde R. die naturschutzrechtliche Bewilligung (nachträglich) zur Errichtung der in Rede stehenden Aufschließungsstraße erteilt. Die gegen diesen Bescheid auf einen Auflagepunkt eingeschränkt erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. Juni 2020, GZ: LVwG-551704/7/SE, im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen. Die Auflagepunkte des bekämpften Bescheides der belangten Behörde wurden geringfügig adaptiert und lauten wie folgt:

„1. Die Maßnahmen sind projektgemäß auszuführen.

2. Im Nahbereich, ca. 2-3 m (unter Beachtung der straßenrechtlichen Bestimmungen), östlich der Trasse ist eine Baumreihe aus Stieleichen (Quercus robur) im Pflanzabstand von 10-12 m, aus verschulten Pflanzen mit Stammdurchmesser 5-10 cm und 2 m Stammhöhe zu pflanzen und das Aufkommen auf Dauer sicherzustellen.

3. Die Maßnahmen einschließlich der Beflanzung sind bis längstens 30.04.2020 abzuschließen.

4. Die Fertigstellung ist der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

5. Der Fertigstellungsmeldung ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen.“

Bei einem Lokalaugenschein am 16. August 2021 durch den Amtssachverständigen der belangten Behörde wurde festgestellt, dass die geforderte Bepflanzung nicht realisiert wurde und somit die Auflagepunkte 2. und 3. nicht erfüllt wurden.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt X der Gemeinde R. und hat ein monatliches Einkommen von ca. 2.500 Euro und keine Sorgepflichten.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. April 2021, GZ: BHSD/919140006766/19, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 700 Euro und eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe wegen der naturschutzrechtlich konsenslosen Errichtung der gegenständlichen Aufschließungsstraße verhängt.

Der Beschwerdeführer leitete ein Flächenwidmungsänderungsverfahren, wodurch die nicht erfüllten Auflagepunkte obsolet werden würden, ein.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019, LGBl. Nr. 49/2017 und LGBl. Nr. 54/2019, lauten:

„§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen

natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)

(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen und dabei insbesondere festzulegen:
1. die wertvollen natürlichen Lebensräume, deren nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 3 erfordern,
2. die Lebensräume, deren Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 erfordern können,
3. Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend,
4. die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen - dabei ist insbesondere auch festzulegen, dass
   - Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen anerkannt werden müssen und
   - der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 56
Strafbestimmungen

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist;
[...]“

III.2. Objektiver Tatseite:

III.2.1. Gemäß § 56 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer in Bewilligungen verfügte Auflagen nicht einhält. Die Gemeinde R. hat die

Auflagen 2. und 3. nicht eingehalten, die ihr mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2019, GZ: BHSDN-2017-402488/31-MaJ, abgeändert mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2020, GZ: LVwG-551704/7/SE, auferlegt wurden und hat somit eine Verwaltungsübertretung begangen.

Die Nichterfüllung der Auflagepunkte wurde vom Beschwerdeführer in keinem Stadium des Verfahrens bestritten. Der Tatbestand der Verwaltungsübertretung durch den Beschwerdeführer ist daher in objektiver Hinsicht jedenfalls als erfüllt anzusehen.

III.2.2. Der Beschwerdeführer bringt des Weiteren vor, dass ein Dauerdelikt vorliegen würde. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein Dauerdelikt dann vor, wenn nicht nur die Herbeiführung, sondern auch die Erhaltung des herbeigeführten Zustandes den Tatbestand der strafbaren Handlung bildet (ständige Rechtsprechung seit VwSlg 2931 A/1953). Das Dauerdelikt weist Merkmale sowohl eines Begehungs- als auch eines Unterlassungsdelikts auf, weil einerseits die Herbeiführung des Erfolges, andererseits aber auch die anschließende Unterlassung des Beseitigens des geschaffenen gesetzwidrigen Zustandes kriminalisiert wird (vgl. VwGH 26.06.2009, Zl. 2008/02/001). Da bei einem Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdeliktes das verpönte strafbare Verhalten erst mit der Beendigung des rechtswidrigen Zustandes aufhört, steht einer Bestrafung für einen bestimmten Zeitraum nicht entgegen (vgl. VwGH 26.06.2009, Zl. 2008/02/001). Mit der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Auflagen bleibt der gesetzwidrige Zustand aufrecht.

III.3. Subjektive Tatseite:

III.3.1. Am 16. August 2021 war der Beschwerdeführer X der Gemeinde R.. Er war zu diesem Zeitpunkt als Bürgermeister nach § 58 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 mit der Vertretung der Gemeinde nach außen betraut und haftete verwaltungsstrafrechtlich für die von der Gemeinde R. einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschreibungen sowie Bescheiden persönlich.

III.3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Ungehorsamsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Beschwerdeführer nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer dazu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Der Beschwerdeführer begründet die Nichterfüllung der Aufgabe im Wesentlichen damit, dass gemäß der Auflage die Baumreihe auf dem nicht im Eigentum der Gemeinde R. stehenden Grundstücks Nr. X zu errichten ist. Eine derartige Auflage sei de facto nicht erfüllbar, weil dritte Personen durch Auflagen nicht verpflichtet werden könnten.

Wie bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausgeführt ist dazu festzuhalten, dass die gegenständlichen Auflagen nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 untrennbar mit der naturschutzrechtlichen Bewilligung verbunden sind. Als Auflage vorgeschriebene Maßnahmen wirken gestaltend auf das Projekt selbst ein, weshalb dadurch erst die Genehmigungsfähigkeit ermöglicht wird.

Es ist keine Begründung, dass der Beschwerdeführer die Auflage faktisch nicht erfüllen könne, denn er hätte die Straße ohne die dafür erforderliche Bewilligung gemäß § 5 Z 1 Oö. NSchG 2001 erst gar nicht errichten dürfen. Es ist Sache des Bewilligungsinhabers, für die objektiv mögliche Erfüllung einer Auflage zu sorgen. Ist er dazu nicht in der Lage, darf er von der Bewilligung keinen Gebrauch machen, da es für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Auflage unbeachtlich ist, ob ihrer Erfüllung privatrechtliche Hindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 25.04.1996, 95/07/0193).

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4.2. Der Bemessung der Strafe ist ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro, kein relevantes Vermögen sowie keine Sorgepflichten zugrunde zu legen. Zu einem etwaigen Vermögen wurden keine Angaben gemacht.

Erschwerend ist zu werten, dass über den Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 16. April 2021, GZ: BHSD/919140006766/19, eine Strafe in Höhe von 700 Euro samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wurde.

Mildernd ist das Bemühen dahingehend zu werten, als der Beschwerdeführer ein Flächenwidmungsänderungsverfahren einleitete, wodurch die gegenständliche Auflage obsolet würde.

Unter Berücksichtigung aller Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 900 Euro sowie einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 19 Stunden als schuld- und tatangemessen.

Einer weiteren Herabsetzung stehen einerseits generalpräventive Überlegungen, zumal die Öffentlichkeit von einem X die Einhaltung der Rechtsordnung – insbesondere dann, wenn ihm diese sogar schon im Detail bekannt ist – erwarten kann und andererseits würde eine Straflosigkeit oder noch niedrigere Geldstrafe einer vertrauensbildenden Rechtsprechung entgegen.

Es war daher die Beschwerde unter Herabsetzung der verhängten Strafen als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer